

**N<sup>o</sup> XXIV. Verordnung,**

die Aufhebung des Landrathsamtes Rudolstadt und die Beschränkung des Bezirks des Landrathsamtes Frankenhäusen betreffend, vom 3. Mai 1858.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. haben in Ausführung Unserer Verordnung vom 1. Mai 1858 über die Organisation der unteren Verwaltungsbehörden auf Antrag Unseres Ministeriums beschlossen und verordnet, was folgt:

## §. 1.

Das zeitliche Landrathsammt in Rudolstadt wird mit dem 1. Juli 1858 aufgehoben. Mit diesem Tage gehen die Geschäfte desselben

- 1) rücksichtlich der Ortschaften des Justizamtsbezirks Leutenberg auf das Justizammt daselbst,
- 2) rücksichtlich der Ortschaften des Justizamtsbezirks Stadtilm auf das dortige Justizammt,
- 3) rücksichtlich der Ortschaften des Justizamtsbezirks Blankenburg auf das Justizammt daselbst.
- 4) rücksichtlich der Ortschaften des Justizamtsbezirks Rudolstadt mit Ausnahme der Residenzstadt Rudolstadt auf das Justizammt in Rudolstadt über.

## §. 2.

Mit Aufhebung des Landrathsamtes in Rudolstadt wird die Residenzstadt Rudolstadt auf Grund des Artikels 177 der revidirten Gemeinde-Ordnung Unserer Regierung unmittelbar unterstellt.

## §. 3.

Mit dem 1. Juli 1858 werden die Ortschaften des Amtskommissionsbezirks Schlotheim von dem Bezirke des Landrathsamtes Frankenhäusen abgetrennt und die Geschäfte des letzteren rücksichtlich dieser Ortschaften auf die Amtskommission Schlotheim übertragen.

## §. 4.

Die Aufhebung des Landrathsamtes Königsee wird hiermit ausdrücklich vorbehalten.